

Satzung

§1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:
mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

§2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Gräfelfing, Landkreis München.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, insbesondere

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG)
- die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpIG)
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
- die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011 (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 1) geändert worden ist, an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
- die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG)
- der Eigenhandel durch das

UVZ-Nr.

W 3783 / 26

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftervertrages mit dem Beschluss gemäß TOP 6. der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftervertrages, diesamtl. Urkunde vom 23.07.2026, UVZ-Nr. W 3636/26, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

München, den 06.08.2026




Anton Winkler, VRiOLG a.D.,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke

- a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),
 - b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),
 - c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
 - d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist:
 - aaa) Kollokation,
 - bbb) Proximity Hosting oder
 - ccc) direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
 - cc) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen, auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel)
 (Eigenhandel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG)
 - die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung ohne dass es sich hierbei um Eigenhandel handelt (Eigengeschäft gemäß § 15 Abs. 3 WpIG).
- (2) Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit auch auf finanzinstrumentähnliche Börsengüter und andere Geschäftsfelder erweitern, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden, soweit keine Erlaubnis nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlich ist.

- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Die Gesellschaft ist befugt, im In- oder Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder Zweigniederlassungen zu gründen oder sich an solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

§5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 7.473.700,--.

Das Grundkapital wurde in Höhe von DM 6.000.000,-- durch Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 102780 eingetragenen MWB Wertpapierhandels- und Börsenmaklergesellschaft mbH mit dem Sitz in Gräfelfing, Landkreis München, erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.473.700 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juli 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.736.850,-- durch Ausgabe von bis zu 3.736.850 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von anderen Assets oder Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf

Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

(7) - entfällt -

(8) - entfällt -

§6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung erteilt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und darin festzusetzen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

§7 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in das der Beginn der Amtszeit fällt, nicht mitgerechnet. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Fall des Ausscheidens dieses Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der restlichen Amtszeit an dessen Stelle.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben bei ihren Entscheidungen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu beachten. Der Aufsichtsrat kann sich selber eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im

Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§8 **Vergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte des in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Betrages.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen erstattet. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.
- (5) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§9 **Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland mit mehr als 100.0000 Einwohnern statt. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der dritte Tag nach der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

§10 **Teilnahmerecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- (2) Diese Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§11 **Stimmrecht**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

§12 **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Hauptversammlung; im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und

Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 13 **Beschlussfassung**

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich deren Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 14 **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Für die Verwendung des Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 15 **Jahresabschluss**

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang sowie, falls gesetzlich gefordert, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Prüfungspflicht und Vorlage an den Aufsichtsrat richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 **Gewinnverwendung**

Die Entscheidung über die Gewinnverwendung nach Zuführung zu Rücklagen bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 17 **Umwandlungsaufwand**

- (1) Die Kosten der Urkunde über den Umwandlungsbeschluss und des Vollzugs dieser Urkunde sowie die Kosten des Gründungsberichts, der Gründungsprüfung und der Handelsregisteranmeldung in geschätzter Höhe von DM 45.110,- trägt der formwechselnde Rechtsträger.
- (2) Aus dem Gesellschaftsvertrag der MWB Wertpapierhandels- und Börsenmaklergesellschaft mbH wird gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Umwandlungsgesetz folgendes übernommen: Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und des Gerichts für die Eintragung der Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesellschaft. Der Gründungsaufwand wird mit DM 4.000,- angegeben.

§ 18

Veröffentlichungen, Informationen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§19

Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Wege der Satzungsänderung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

München, den 17. August 2026



Prof. Dr. Hartmut Wicke,
Notar